



Familienzuschlag für Partner*innen

Partner*innen sind Ehepartner*innen, Partner*innen mit einer eingetragenen Partnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Partner*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen.

Für Partner*innen, die die Forschungsstipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraums in Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 Euro gewährt werden. Wenn für die Einreise der*des Partnerin*Partners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Familienstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Familienstandsurkunde anzufordern. [Weitere Informationen und das Antragsformular](#) finden Sie auf der Website der Humboldt-Stiftung.

Nebeneinkünfte von Partner*innen werden auf den Familienzuschlag angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

Der Familienzuschlag für Partner*innen entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für die begleitenden Partner*innen aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden,

wenden Sie sich bitte an die Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Partners*Ihrer Partnerin vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Familienzuschlag grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Für die **Beantragung von Elterngeld** nach deutschem Recht finden Sie nachfolgend zum besseren Verständnis eine Kurzinformation. Weitere Hinweise gibt es außerdem in der Elterngeld-Broschüre im Internet unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/5e2f1fb9a8c9a373c65599186e41bdca/elterngeld-und-elterzeit-data.pdf>

Kurzinformation zum Bundeselterngeldgesetz

Elterngeld: Basiselterngeld oder ElterngeldPlus?

Wir empfehlen die Beantragung des Basiselterngeldes. Während des Bezuges von Elterngeld kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag für Partner*innen gewähren. Das ElterngeldPlus verdoppelt den Bezugszeitraum, beträgt monatlich aber maximal die Hälfte des Basiselterngeldes. Sofern z. B. ein Anspruch auf den Mindestbetrag von monatlich 300 Euro Basiselterngeld besteht, beträgt die Höhe des ElterngeldPlus monatlich 150 Euro.

Wo wird Elterngeld beantragt?

- Baden-Württemberg: Landeskreditbank Karlsruhe
- Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland: Versorgungsämter
- Berlin: Bezirksämter (Jugendamt)
- Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Jugendämter
- Bremen: Amt für Soziale Dienste (Bremerhaven: Amt für Familie und Jugend)
- Hamburg: Einwohneramt
- Niedersachsen: Kreisfreie Städte, Landkreise, in einigen Fällen auch kreisangehörige Gemeinden
- Nordrhein-Westfalen: Kreise und kreisfreie Städte
- Sachsen: Landkreise und kreisfreie Städte
- Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt
- Schleswig-Holstein: Außenstellen des Landesamtes für Soziale Dienste

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und für dieses Kind die Personensorge hat,
- das Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (maximal 30 Stunden pro Woche).

Ausländische Eltern

Begleitende Partner*innen von Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung können Elterngeld beantragen, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis (oder Niederlassungserlaubnis) von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erhalten haben, die eine Erwerbstätigkeit gestattet oder gestattet hat. Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz müssen nur ihren Wohnsitz mit einer Meldebescheinigung nachweisen.

Anspruchsdauer

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind. Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes und rückwirkend höchstens für 3 Monate vor der Antragstellung gewährt. Vor Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes endet der Anspruch mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

Höhe des Elterngelds

Das Elterngeld ist ab Geburt des Kindes einkommensabhängig und beträgt monatlich mindestens 300 Euro, höchstens jedoch 1.800 Euro. Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich für den zweiten und jeden weiteren Mehrling 300 Euro monatlich gezahlt.

Berechnung des Einkommens

Berechnungsgrundlage ist das durchschnittlich monatlich verfügbare bereinigte Nettoeinkommen der Antragstellerin*des Antragstellers vor der Geburt des Kindes. Bei Selbständigen gilt der Gewinn als Einkommen.